



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grohe, Groß Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren vier-spaltene
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Belegungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr 16

Sonnabend, den 22. April

1911

Verfügungen des Königlichen

Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Trotz mehrmaliger Kreisblattbekanntmachung hat noch ein großer Teil der Herren Schulverbandsvorsteher die geforderten Nachweise über die vorschriftsmäßige Verwendung der f. Zt. den verschiedenen Gesamtschulverbänden bewilligten einmaligen Ergänzungszuschüsse nicht erbracht.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbe-
27. September 1910 (Kreisblatt Nr. 11, 17
und 39) ersuche ich die rückständigen Herren
Verbandsvorsteher um nunmehrige bald gefäl-
lige Erledigung.

Groß Wartenberg, den 15. April 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die durch Kreisblattverfügung vom 4. April
cr. für Langholzfahren und Lastautomobile bis
zum 25. April cr. angeordnete Sperrung der
Chaussee Neuhoj-Ottendorf wird bis zum 30.
April cr. verlängert.

Groß Wartenberg, den 20. April 1911.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem
Viehbestande des Dominiums Schloß Borwerk
ist erloschen.

Der durch meine Anordnung betreffend
Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche
vom 16. März 1911 aus dem Gutsgehöft
Schloß Borwerk gebildete Sperrbezirk wird auf-
gehoben. Das Gutsgehöft Schloß Borwerk wird
dem durch meine Anordnung vom 28. März 1911
(Kreisblatt Seite 154/155) wegen der Maul-
und Klauenseuche in Neuhoj gebildeten Beob-
achtungsgebiet zugewiesen.

Die Gutsbezirke Paulschütz und Groß Cosel
und die Gemeindebezirke Peterhof, Paulschütz,

Klein Cosel und Bloske (Gehöfte welche an der
Chaussee nach Schreiberdorf liegen) scheiden aus
dem durch meine Anordnung vom 16. März 1911
gebildeten Beobachtungsgebiet aus.

Groß Wartenberg, den 16. April 1911.

Der Königliche Landrat.
von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die
Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klau-
enseuche unter den Viehbeständen des Freistellers
August Majog, des Maurers Philipp Nowak und
des Häuslers Karl Wojchniza in Schollendorf
festgestellt worden ist, wird auf Grund des
Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai
1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni
1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25.
Juli 1902 und vom 13. November 1906 unter
Aufhebung der Verfügung vom 15. April 1911
(I 5141) bis auf Weiteres Folgendes ange-
ordnet:

I. Sperrbezirk.

Folgende zwei Teile der Gemeinde Schol-
lendorf haben je als ein Sperrbezirk zu gelten:

a). Die Gehöfte des Maurers Philipp Nowak
und des Gastwirts Freyer.

b). Die Gehöfte mit der Hausnummer 13,
14, 15, 16, 17, 18, einschließlich der etwas ab-
seits gelegenen Nebengebäude der Nummern 14
und 15.

Für die Sperrbezirke gelten die in der Lan-
despolizeilichen Anordnung des Herrn Regie-
rungs-Präsidenten zu Breslau, betreffend die
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom
4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) unter
I getroffenen Bestimmungen.

II. Beobachtungsgebiet.

Um die Sperrbezirke wird ein Beobachtungs-
gebiet gelegt, dem der übrige Teil des Gemein-